

**Ordnung
der Fakultät für Informatik und
Ingenieurwissenschaften
(Fakultät 10)
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

04. April 2024

mit Änderung vom 10.07.2024
(Lesefassung)

Die Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften gibt sich auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), sowie § 21 der Grundordnung der TH Köln (Grundordnung - GO) vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilungen 21/2020) die folgende Fakultätsordnung:

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften ist aus den vormaligen Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinentechnik und Informatik hervorgegangen. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) nach Abschnitt VI gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und –schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. §§ 9 ff und 26 Abs. 4 HG gelten entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fakultät Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Mitglieder der Fakultät sind auch ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und –professoren sowie die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren. Die weiteren nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte sind, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind, Angehörige der Fakultät. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften bestimmen sich nach §§ 10 und 26 Abs. 2 HG sowie nach § 3 GO.

§ 4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

III. Organe der Fakultät

§ 5

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 6

Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane übernehmen die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Präsidium. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(4) Soweit die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Evaluation, Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie Studien- und Prüfungsorganisation, sich auf ein Institut beschränken, kann das Dekanat diese Aufgaben widerruflich der Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder dem Geschäftsführenden Institutsdirektor übertragen.

(5) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind acht Professorinnen oder Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie vier Studierende.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder die Prodekane.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. § 11 Abs. 2 Satz 2 GO gilt entsprechend.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane gemäß § 35 Abs. 1 und 2 WahlO zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden.

(8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

IV. Kommissionen und beschließende Ausschüsse

§ 8 Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.
- (2) Sofern die Dekanin oder der Dekan nicht den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf ihren oder seinen Vorschlag aus den ihr angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.
- (3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

§ 9 Studienreformkommission

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 7 sowie 28 Abs. 8, 58 und 64 Abs. 1 HG bildet die Fakultät für jeden von ihr angebotenen Studiengang eine ständige Studienreformkommission. Für verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Studienreformkommission gebildet werden. Die Studienreformkommission ist vorbehaltlich der Rechte des Studienbeirats insbesondere für die Vorbereitung der Erstellung von Entwürfen von Prüfungs- und Studienordnungen sowie zur Stellungnahme bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zuständig.
- (2) Den Vorsitz der Studienreformkommission übt die Studiendekanin oder der Studiendekan aus. Die weiteren Mitglieder der Studienreformkommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe nach § 11 Abs. 1 HG aus dem Kreis der in diesem Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden gewählt.
- (3) Der Studienreformkommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden drei Professorinnen oder Professoren, aus deren Gruppe die Kommission auch die Stellvertretende Vorsitzende oder den Stellvertretenden Vorsitzenden wählt, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und drei Studierende an. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 10 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Die Fakultät richtet eine Qualitätsverbesserungskommission ein, welche das Dekanat im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel berät. Sie kann planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel erstellen. Die Fakultätsleitung ist angehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommission bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Qualitätsverbesser-

rungskommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 1. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz – GV. NRW. S. 165) ab.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig und berät über fakultätsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Ihr gehören als Mitglieder an:

- vier Studierende der Studiengänge der Fakultät,
- die Prodekanin oder der Prodekan für Finanzen der Fakultät,
- die oder der Qualitätsbeauftragte der Fakultät
- zwei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter.

(3) Die studentischen Mitglieder werden von den an der Fakultät gebildeten Fachschaftsräten gemeinsam benannt; die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat benannt. Den Vorsitz nimmt die Prodekanin oder der Prodekan für Finanzen wahr. Bis auf die Prodekanin oder den Prodekan für Finanzen, die bzw. der den Vorsitz führt, besitzen alle Mitglieder das Stimmrecht. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 11

Beschließende Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 12

Studienbeirat

(1) Die Fakultät bildet nach § 28 Abs. 8 HG einen Studienbeirat, dessen Zuständigkeit das gesamte Studienangebot der Fakultät umfasst. Er berät das Dekanat und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, der Einrichtung und Aufhebung von Studienangeboten sowie hinsichtlich des Erlasses und der Änderung von Prüfungsordnungen. Der Studienbeirat wird bei der Erstellung des Qualitätsberichts nach § 12 Abs. 6 der Evaluationsordnung beteiligt und schlägt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 HG dem Fakultätsrat die Prüfungsordnungen zur Beschlussfassung vor.

(2) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus den beiden Personen, die das Amt der Studiendekanin bzw. des Studiendekans wahrnehmen, als alternierenden Vorsitzenden, den drei Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse als Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehraufgaben wahrnehmen, sowie zur anderen Hälfte aus vier Studierenden. Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt, soweit sie ihm nicht kraft Amtes angehören. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen gewählten Mitglieder zwei Jahre. Bis auf die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

V. Berufungen und Ernennungen

§ 13 Berufungsverfahren

Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich nach § 38 HG und der Berufsordnung der Technischen Hochschule Köln. Die Mitglieder des Berufungsausschusses sollen in den Instituten tätig sein, denen die Professur zugeordnet ist oder werden soll.

§ 14 Verleihung der Bezeichnung “Honorarprofessorin” oder “Honorarprofessor”

(1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung “Honorarprofessorin” oder “Honorarprofessor” für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften

(1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und eine Stellvertreterin oder mehrere Stellvertreterinnen für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle Mitglieder der Fakultät können hierzu Wahlvorschläge bis 1 Woche vor dem Wahltermin an die Fakultätsleitung einreichen.

(3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der der Dekan oder die Dekanin mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einlädt. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang genügt.

(4) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern benannt wurde, ist die Wahl entbehrlich.

(5) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin. Zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät bzw. zu deren Stellvertreterin ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ansonsten gilt § 35 Abs. 6 der Wahlordnung der Technischen Hochschule Köln entsprechend.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 16 Institute

(1) Soweit für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans errichtet. Handelt es sich bei den Aufgaben um gleiche oder verwandte Fächer, die in mehreren Fakultäten angeboten werden, können diese gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung errichten. In diesem Fall sind die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben des Instituts sind bei der Errichtung zu bestimmen. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.

(2) Sofern es der Umfang der Fachaufgaben erfordert, können in einem Institut, dem mehr als zehn Professorinnen oder Professoren angehören, Abteilungen gebildet werden.

(3) Den Instituten werden vom Dekanat Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird dem Präsidium mitgeteilt.

§ 17 Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Instituts obliegt dem Vorstand. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Präsidiums zulässig. Bei einem Institut mit bis zu fünf hauptamtlich an ihm tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören diese alle dem Vorstand an. Je angefangene Zehnerzahl von hauptamtlich an der Einrichtung tätigen Professorinnen und Professoren wird der Vorstand um ein weiteres Mitglied dieser Gruppe erweitert, wenn die Anzahl der Professuren fünf übersteigt.

Weitere Mitglieder des Vorstands sind je angefangene Zehnerzahl der entsprechenden Gruppe mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft der Fakultät aus dem Kreis der Studierenden – in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts - entsandt, die einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist.

Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet in unmittelbarer Abstimmung mit der Dekanin oder mit dem Dekan über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 18

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einem Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

§ 19

Betriebseinheiten

Soweit nicht Aufgaben in Lehre und Forschung zu erfüllen, sondern Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten sicherzustellen sind, die in größerem

Umfang die ständige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln erfordern, können Betriebseinheiten gebildet werden, sofern nicht durch eine zentrale Betriebseinheit eine wirtschaftlichere und wirksamere Deckung eines fakultätsübergreifenden Dienstleistungsbedarfs erreicht werden kann. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 sowie §§ 17 und 18 entsprechend.

§ 20 Kompetenzzentrum

(1) Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Soweit es sich hierbei um Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung handelt, gelten §§ 16 bis 18 entsprechend. Hat die fakultätsübergreifende Kooperation Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 19 entsprechend.

(2) Kompetenzzentren können auch innerhalb einer Fakultät von mehreren Instituten errichtet werden. Werden hierbei gemeinsame Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung (Institut) gemäß § 16. In diesem Fall ist die Beteiligung der betroffenen Institute bei der Errichtung festzulegen. Die beteiligten Institute entscheiden über die Entsendung des hauptamtlichen Personals sowie über die Verteilung der Mittel im Rahmen ihrer bereiten Haushaltsmittel. Liegt der Kooperation die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Institute zu Grunde, handelt es sich um eine Betriebseinheit entsprechend § 19.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Inkrafttreten

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 31. Januar 2024, zuletzt geändert am 10 Juli 2024.

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.



Prof. Dr. Christian Kohls
Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften

Anlage 1:

Übersicht über die in der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften angebotenen Studiengänge, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte:

Studiengang	Abschluss
• Code & Context (in Kooperation mit den Fakultäten 02, 03 und 07)	Bachelor of Science
• Informatik	Bachelor of Science
• Informatik flexibel (auslaufend zum 31.08.2026)	Bachelor of Science
• IT-Management (Informatik)	Bachelor of Science
• Wirtschaftsinformatik	Bachelor of Science
• Medieninformatik	Bachelor of Science
• Medieninformatik	Master of Science
• Digital Sciences (in Kooperation mit der Fakultät 03)	Master of Science
• Wirtschaftsinformatik (Verbundstudium)	Bachelor of Science
• Wirtschaftsinformatik (Verbundstudium)	Master of Science
• Allgemeiner Maschinenbau	Bachelor of Engineering
• Allgemeiner Maschinenbau flexibel	Bachelor of Engineering
• Produktdesign und Prozessentwicklung (in Kooperation mit Fakultät 02)	Master of Science
• Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Maschinenbau	Bachelor of Engineering
• Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik	Bachelor of Engineering
• Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Umwelttechnik	Bachelor of Engineering
• Wirtschaftsingenieurwesen flexibel	Bachelor of Engineering
• Wirtschaftsingenieurwesen	Master of Science
• Elektrotechnik mit dem Schwerpunkt Automatisierungstechnik	Bachelor of Engineering
• Elektrotechnik flexibel	Bachelor of Science
• Automation & IT	Master of Science
• Web Science (Verbundstudium, weiterbildend)	Master of Science

Anlage 2:

Übersicht über die in der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften errichteten Institute:

Instituts - Institutsname

Nr.

1001	Institut für Informatik (INF)
1003	Institut für Automation & Industrial IT (AIT)
1004	Institut für Allgemeinen Maschinenbau (IAM)
1005	Institute for Optical Technologies (IOT)
1006	Institute for Business Administration and Leadership (IBAL)
1007	Advanced Media Institute (AMI)
1008	Institut für Distance Learning & Further Education (IDF)
1009	Institut für Data Science, Engineering, and Analytics (IDE+A)
1010	:metabolon Institut – Nachhaltige Technologien und Ressourcen (MET)
1011	Cologne Institute for Digital Ecosystems (CIDE)

Weiterhin wurde in der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften ein „Zentrum für Fremdsprachen“ errichtet, das ohne Institutscharakter dem Dekanat (1000) direkt untersteht und von diesem organisatorisch betreut wird.